

# **Jugendordnung**

## **des Turnvereins 1874 Nievern e.V.**

Diese Jugendordnung wurde beschlossen von der Jugendversammlung des Turnvereins 1874 Nievern e.V. am 12. März 1995.

### **§ 1**

#### **Name und Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jugendabteilung des Turnvereins 1874 Nievern e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/-innen der Jugendabteilung.

Vertreten wird die Vereinsjugend nach innen und außen durch den Vereinsjugendleiter, der dem Hauptvorstand des Vereins angehört. Zur Vereinsjugend zählen alle weiblichen und männlichen Jugendlichen vom 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/-innen im Jugendbereich.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie bekennt sich zur freiheitlichdemokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

- Förderung des Vereinssports als Teil der Jugendarbeit sowohl im Leistungs- als auch im Breitensport.
- Anregung und Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen in ihren Angelegenheiten.
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Jugendbildung und der Geselligkeit.
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

### **§ 3**

#### **Organe**

3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - die Jahresjugendversammlung
  - der Jugendvorstand

## § 4

### Die Jahresjugendversammlung

4. Jahresjugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche Versammlungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Turnvereins 1874 Nievern e.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

4.1 Aufgaben der Jahresjugendversammlung sind :

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereinsjugendvorstandes
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendvorstandes
- Wahl des Vereinsjugendvorstandes
- Wahl des/der Jugendsprechers/-in
- Entlastung des Jugendvorstandes

Über die Jahresjugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der Abstimmung bedarf. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefaßt. - Ausnahme § 8 der Jugendordnung - Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Anwesenden durchzuführen. Stimmübertragung und Stimmbündelung sind nicht zulässig.

4.2 Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Die ordentliche Jahresjugendversammlung findet jeweils vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Die Versammlungsleitung übt der Vereinsjugendleiter oder sein Stellvertreter aus. Der Jugendleiter lädt hierzu mindestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge öffentlich ein

Eine außerordentliche Jahresjugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.

Die Jahresjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden beschlußfähig. Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

4.3 Weitere Aufgaben sind insbesondere:

- Wahl des (der) Jugendleiters/-leiterin (ab 18 Jahre)
- Wahl des (der) stellvertretenden Jugendleiters/-leiterin (ab 16 Jahre)

4.3.1 Wählbar als Jugendleiter ist jedes volljährige Mitglied der Jugendversammlung. Scheidet der Vereinsjugendleiter innerhalb der Wahlperiode aus, so übernimmt sein Stellvertreter kommissarisch das Amt bis zur Neuwahl.

4.3.2 Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Steht für ein zu besetzendes Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn nicht ausdrücklich geheime Wahl verlangt wird.

4.3.3 Jugendleiter und Stellvertreter bedürfen bei ihrer Wahl der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

## **§ 5**

### **Der Jugendvorstand**

5. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- Vereinsjugendleiter/-in
- stellvertr. Vereinsjugendleiter/-in
- Kasswart/-in
- Schriftführer/-in
- Jugendsprecher/-in
- möglichst einem Beisitzer aus jeder Abteilung
- Kinderturnwart/-in (geborenes Mitglied aus dem Gesamtvorstand)

5.1 Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder muß eine Sitzung des Jugendvorstandes vom Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen mit Begründung einberufen werden. Den Vorsitz führt der Vereinsjugendleiter oder sein Stellvertreter. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend innerhalb und außerhalb des Vereins.

5.2 Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind insbesondere:

- Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung
- Jährliche Entgegennahme und Beratung der Haushaltsabrechnung
- Bildung von Unterausschüssen zur Bearbeitung spezieller Themenbereiche
- Vorbereitung der Jahresjugendversammlung
- Über die Jugendvorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf

- 5.3 Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder Handzeichen. Stimmübertragung und Stimmbündelung sind nicht zulässig.
- 5.4 Wählbar sind Delegierte und durch die Jugendversammlung vorgeschlagene Personen aus dem Verein, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr (Beisitzer ab dem 11. Lebensjahr) vollendet haben, für einen Zeitraum von 3 Jahren. Jedes Amt ist in einem gesonderten Wahlgang zu besetzen.
- 5.5 Dem (Der) Jugendleiter/-in obliegt die Führung und Verantwortung sowie die Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein.

## **§ 6**

### **Jugendkasse**

- 6.1 Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- 6.2 Die Jugendkasse ist jährlich mindest einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

## **§ 7**

### **Geltungsbereich**

7. Die Jugendordnung ist verbindlich für den Turnverein 1874 Nievern e.V., Abtlg. Jugend.

## **§ 8**

### **Jugendordnungsänderung**

8. Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jahresjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahresjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen.

56132 Nievern, den 12.03.1995

1.Vorsitzende

Jugendleiter